

Landkreis Leipzig

Beschluss

2009/039 (I)

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2009/039 (I)
Gremium: Kreistag Sitzung: 4. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2009/039/2 (I) Datum: 04.02.2009
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Bildung einer Entgeltkommission nach §§ 77 und 78 a ff SGB VIII für den Landkreis Leipzig

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die Bildung einer Entgeltkommission für den Landkreis Leipzig gemäß §§ 77 und 78a ff. SGB VIII ab dem 01.01.2009 nach der als Anlage (Stand: 21.01.2009) beigefügten Verfahrensweise und mit nachfolgend aufgeführten stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern:

Stimmberechtigte Mitglieder

- Jugendamtsleitung (Vorsitz)
- Sachgebietsleitung des Allgemeinen Sozialdienstes des Jugendamtes (stv. Vorsitzender)
- Mitarbeiter der Finanzverwaltung (Kämmerei)
- Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes des Jugendamtes
- Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes
- je ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft freie Träger und der Liga der Wohlfahrtsverbände des Landkreises Leipzig.

Beratende Mitglieder

- Mitarbeiter des Landesjugendamtes
- Vertreter des jeweiligen Spitzenverbandes des Trägers der Einrichtung

Gleichzeitig tritt der Landkreis Leipzig zum 31.12.2008 aus der Kommissionsvereinbarung KJHG aus.

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -

Verfahrensweise zur Arbeit der Entgeltkommission des Landkreises Leipzig gemäß §§ 77 und 78 a ff SGB VIII ab 01.01.2009

1.

Grundlage für die Arbeit der Entgeltkommission sind die §§ 77 und 78 a ff SGB VIII in Verbindung mit Rahmenvertrag KJHG im Freistaat Sachsen. Die Hinweise für die Erstellung der Verhandlungsunterlagen zum Abschluss der Entgeltvereinbarung nach § 78 b Abs. 1 KJHG für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind zunächst weiter anzuwenden.

2.

Der jeweilige Träger der stationären/teilstationären Jugendhilfeeinrichtung hat beim zuständigen Jugendamt vollständige Verhandlungsunterlagen einzureichen, wenn dieser mit dem örtlichen Jugendhilfeträger gemäß § 1 Rahmenvertrag KJHG Leistungsangebote vereinbaren möchte.

3.

Die notwendigen Verhandlungsunterlagen sind als Anlage zu diesem Material beigefügt (siehe Anlage 1).

4.

Nach Eingang der Verhandlungsunterlagen im Jugendamt werden diese vom Jugendamt in Absprache mit der Finanzverwaltung **und dem Rechnungsprüfungsamt** gesichtet, geprüft und an die Mitglieder der Entgeltkommission in Kopie versandt.

5.

Nach der Prüfung der Unterlagen durch Finanzverwaltung, **das Rechnungsprüfungsamt** und Jugendamt wird der Vorsitzende der Entgeltkommission vom Ergebnis unterrichtet. Dieser entscheidet auf Empfehlung des Jugendamtes, **das Rechnungsprüfungsamt** und der Finanzverwaltung schließlich, ob und wann die Verhandlungen realisiert werden sollen. Die Strategieentwicklung ist mit dem Kommissionsvorsitzenden abzustimmen.

6.

Der Zeitraum vom Eingang der vollständigen Verhandlungsunterlagen bis zum Verhandlungstermin soll maximal 8 Wochen betragen.

7.

Vor dem eigentlichen Verhandlungstermin sind zwischen dem Jugendamt, der Finanzverwaltung, **das Rechnungsprüfungsamt** und dem jeweiligen Träger weitere Vorberatungen/-gespräche zur Plausibilität der Verhandlungsunterlagen möglich und anstrebenswert.

8.

Der Vorsitzende der Entgeltkommission oder dessen Stellvertreter laden zur Entgeltverhandlung alle Mitglieder der Kommission rechtzeitig ein (14 Tage vor Verhandlungstermin).

9.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen (siehe Anlage II, beigefügtes Muster).

10.

Nach Beendigung der Verhandlung erhält jedes Mitglied der Entgeltkommission und der jeweilige Träger der Einrichtung eine Protokollausfertigung.

11.

Die Entgeltvereinbarung nach § 78 b KJHG (siehe Anlage III als Muster) wird nach der Verhandlung vom jeweiligen Verhandlungsführer (Vorsitzender oder Stellvertreter der Kommission) unterzeichnet. Das Jugendamt bereitet die Vereinbarung entsprechend vor.

12.

Voraussetzung für die gesamte Entgeltvereinbarung ist das Vorliegen einer Leistungs- und Qualitätsvereinbarung (siehe Anlage IV als Muster).

13.

Wird zwischen den Verhandlungspartnern am Tage der Verhandlung keine Einigung erzielt, ist die Schiedsstelle des Freistaates anzurufen. Die vorhandenen Entgelte gelten dann bis zur Vereinbarung neuer Entgelte weiter.

Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -